



## Erläuterungen

### Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfungen der Maturitätskurse für Berufstätige vom 11. Dezember 2007 (Stand: 1. Januar 2008; SG 460.220) betreffend Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM)Ausgangslage

Die letzte grosse Reform der gymnasialen Maturität von 1995 liegt rund 30 Jahre zurück. Das Projekt «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM)» des Bundes und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) hat zum Ziel, die Maturität an die Erfordernisse der Zukunft anzupassen. Bund und Kantone haben dafür im Juni 2023 die Rechtsgrundlagen, das heisst die Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV) vom 28. Juni 2023 (SR 413.11) und das Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR) vom 22. Juni 2023, verabschiedet. Für die Umsetzung sind die Kantone zuständig. In Nachvollzug der gesamtschweizerischen Änderungen müssen auch die Verordnungen in Basel-Stadt angepasst werden, welche die gymnasialen Maturitätsprüfungen regeln.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 11. Dezember 2007	Änderungen
<b>§ 3 Zulassung</b>  <sup>1</sup> Zu den Maturitätsprüfungen werden nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die den Unterricht während der letzten zwei Jahre des Hauptkurses regelmässig besucht haben.	<b>§ 3 Zulassung</b>  <sup>1</sup> Zu den Maturitätsprüfungen werden nur <u>Kandidatinnen und Kandidaten</u> <u>Kandidierende</u> zugelassen, die <u>in den Unterricht während der <u>letzten</u> <u>zwei Jahren</u> <u>beiden Jahren</u></u> des Hauptkurses <u>regelmässig bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag jeweils mindestens 80% des Unterrichts des Schuljahres</u> besucht haben.
<sup>2</sup> Die Prüfungsleitung entscheidet über begründete Ausnahmen hinsichtlich der Bedingung, den Unterricht der letzten beiden Jahre vor der Maturität besucht zu haben.	
<sup>3</sup> Wer in Anwendung von Abs. 1 nicht zu den Maturitätsprüfungen zugelassen wurde, wird nach der Wiederholung des letzten Jahreskurses zu den Maturitätsprüfungen des nächsten Termins zugelassen.	

--	--

## Erläuterungen zu § 3 der Verordnung

Gemäss § 65 Schulgesetz haben die Schülerinnen und Schüler den Unterricht regelmässig zu besuchen. In der Absenzen- und Disziplinarverordnung wird dieser Grundsatz konkretisiert, indem § 7 festhält, dass die Schülerinnen, Schüler und Lernende verpflichtet sind, alle Fächer zu besuchen. Versäumnisse und Verspätungen sind zu begründen und in bestimmten Fällen ist eine Dispensation vom Unterrichtsbesuch möglich.

Absentismus nimmt seit längerer Zeit zu und hat seit Corona nochmals in einem Ausmass zugenommen, dass es die Lernkultur an den Schulen beeinträchtigt. Durch die grossen Fehlzeiten können die Schülerinnen und Schüler den Stoff nicht erarbeiten und verpassen wichtige Kompetenzen wie kollaboratives Arbeiten und Projekte, die im Unterricht im Klassenverband vor Ort vermittelt werden. Für die Lehrpersonen und die Mitschülerinnen und -schüler wirken sich lange dauernde Fehlzeiten zudem demotivierend aus, da der Unterricht an den Mittelschulen – anders als an den Hochschulen – auf einen Klassenverband ausgerichtet ist und nicht auf einen rein individuell ausgerichteten Studienverlauf, der auf die persönlichen Bedürfnisse angepasst werden kann. Die Beteiligung am Unterricht ist wichtig für die Erarbeitung des Stoffes und dient der Persönlichkeitsentwicklung.

Eine Unterrichtsbesuchspflicht von 80% ist nicht ungewöhnlich. In Basel-Stadt gibt es eine solche bereits für den Berufsmaturitätslehrgang nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (vgl. § 46<sup>ter</sup> SLV) und für die Zulassung zu den Passerelle-Prüfungen (§ 13 Passerelleverordnung) – dort allerdings auf das Unterrichtsfach bezogen. Für das Gymnasium soll in der Maturitätsprüfungsverordnung (MPV) und vorliegend in der Abschlussverordnung für die Maturitätskurse für Berufstätige eine entsprechende Regelung bezogen auf den gesamten Unterricht festgelegt werden, sodass mehr Flexibilität besteht.

§ 9 Prüfungsfächer	
<p><sup>1</sup> Die Maturitätsprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:</p> <p>a) an der Abteilung sprachlich-historischer Richtung mit Latein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Deutsch;</li><li>– Französisch;</li><li>– Englisch;</li><li>– Geschichte;</li><li>– Latein.</li></ul> <p>b) an der Abteilung sprachlich-historischer Richtung mit Mathematik:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Deutsch;</li><li>– Französisch;</li><li>– Englisch;</li><li>– Geschichte;</li><li>– Mathematik.</li></ul> <p>c) an der Abteilung mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Deutsch;</li><li>– Englisch-Französisch;</li><li>– Mathematik;</li><li>– Biologie;</li><li>– Physik-Chemie.</li></ul>	<p><sup>1</sup> Die Maturitätsprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:</p> <p>a) an der Abteilung sprachlich-historischer Richtung mit Latein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Deutsch;</li><li>– Französisch;</li><li>– Englisch;</li><li>– Geschichte;</li><li>– Latein.</li></ul> <p>b) an der Abteilung sprachlich-historischer Richtung mit Mathematik:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Deutsch;</li><li>– Französisch;</li><li>– Englisch;</li><li>– Geschichte;</li><li>– Mathematik.</li></ul> <p>c) <del>an der Abteilung mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung:</del></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Deutsch;</li><li>– Englisch-Französisch;</li><li>– Mathematik;</li><li>– Biologie;</li><li>– Physik-Chemie</li></ul>

<p><sup>2</sup> Physik-Chemie und Englisch-Französisch gelten je als ein Prüfungsfach.</p>	<p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>
--	---------------------------------

### Erläuterungen zu § 9 der Verordnung

Abs. 1 lit. c und Abs. 2:

Für den mathematisch-naturwissenschaftliche Kurs gibt es nur sehr wenige Interessentinnen und Interessenten. Er fand zum letzten Mal im Jahr 2016 statt. Der Kurs soll deshalb nicht mehr angeboten werden. Abs. 1 lit. c und Abs. 2 sind demzufolge aufzuheben.

<p>§ 10 Prüfungsinhalte</p>	
<p><sup>1</sup> Die Prüfungsinhalte orientieren sich am Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Prüfungsinhalte orientieren sich am <u>Bildungsplan Lehrplan</u> für die Gymnasien Basel-Stadt.</p>

### Erläuterungen zu § 10 der Verordnung

Der Begriff «Bildungsplan» ist durch den Begriff «Lehrplan» zu ersetzen. Bisher kannte man in Basel-Stadt einen kantonalen Bildungsplan für die Gymnasien, einen Lehrplan für die Gymnasien sowie schulische Lehrpläne (pro Schuljahr). Neu soll es – wie für alle anderen Schulen in Basel-Stadt – nur noch einen Lehrplan (inkl. Stundentafel) für die Gymnasien geben.

<p><b>§ 12</b> Schriftliche Prüfung</p> <p><sup>1</sup> Schriftlich wird geprüft:</p> <p>a) an der Abteilung sprachlich-historischer Richtung mit Latein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Deutsch;</li><li>– Französisch;</li><li>– Latein;</li><li>– Englisch.</li></ul> <p>b) an der Abteilung sprachlich-historischer Richtung mit Mathematik:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Deutsch;</li><li>– Französisch;</li><li>– Englisch;</li><li>– Mathematik.</li></ul> <p>c) an der Abteilung mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Deutsch;</li><li>– Englisch oder Französisch;</li><li>– Mathematik;</li><li>– Biologie.</li></ul> <p>Die Prüfungsleitung entscheidet, ob Englisch oder Französisch geprüft wird.</p> <p><sup>2</sup> Für die schriftlichen Arbeiten wird eine Zeit von drei Stunden eingeräumt.</p>	<p><sup>1</sup> Schriftlich wird geprüft:</p> <p>a) an der Abteilung sprachlich-historischer Richtung mit Latein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Deutsch;</li><li>– Französisch;</li><li>– Latein;</li><li>– Englisch.</li></ul> <p>b) an der Abteilung sprachlich-historischer Richtung mit Mathematik:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Deutsch;</li><li>– Französisch;</li><li>– Englisch;</li><li>– Mathematik.</li></ul> <p>c) an der Abteilung mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Deutsch;</li><li>– Englisch oder Französisch;</li><li>– Mathematik;</li><li>– Biologie.</li></ul> <p>Die Prüfungsleitung entscheidet, ob Englisch oder Französisch geprüft wird.</p> <p><sup>2</sup> Für die schriftlichen Arbeiten wird eine Zeit von drei Stunden <u>mindestens einer Stunde</u> eingeräumt.</p>
---	--

## Erläuterungen zu § 12 der Verordnung

Abs. 1 lit. c:

Für den mathematisch-naturwissenschaftliche Kurs gibt es nur sehr wenige Interessentinnen und Interessenten. Er fand zum letzten Mal im Jahr 2016 statt. Der Kurs soll deshalb nicht mehr angeboten werden. Abs. 1 lit. c ist aufzuheben.

Abs. 2:

Für die schriftlichen Prüfungen soll eine grössere Flexibilität ermöglicht werden. Im Rahmen des Projekts «Lernen und Prüfen in einer Kultur der Digitalität» hat sich gezeigt, dass auch die Maturitätsprüfungen den neuen Beurteilungsformen, die während des Maturitätskurses für Berufstätige geübt werden, angepasst werden müssen.

Die Vorgaben zu den Prüfungen in den einzelnen Fächern werden in den Kantonalen Fachlichen Rahmenvorgaben im Detail geregelt.

§ 13 Mündliche Prüfung	
<sup>1</sup> Mündlich wird in den in § 9 erwähnten Fächern geprüft.	
<sup>2</sup> Die mündliche Prüfung in Chemie findet am Schluss des Kursjahres statt, in dem der Chemieunterricht erteilt worden ist.	<sup>2</sup> Aufgehoben.
<sup>3</sup> Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat wird pro Fach mindestens 15 Minuten geprüft. Dies gilt auch für die Doppelfächer Englisch-Französisch und Physik-Chemie.	<sup>3</sup> Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat wird pro Fach mindestens 15 Minuten geprüft. Dies gilt auch für die Doppelfächer Englisch-Französisch und Physik-Chemie.
<sup>4</sup> ...	

## Erläuterungen zu § 13 der Verordnung

Abs. 2 und Abs. 3:

Da der mathematisch-naturwissenschaftliche Kurs nicht mehr geführt werden soll, sind Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 aufzuheben.

§ 16	§ 16 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Die Maturitätsnote in Physik-Chemie wird aus den beiden Maturitätsnoten in Physik und Chemie, die Maturitätsnote Englisch-Französisch aus den beiden Maturitätsnoten in Englisch und Französisch durch Rundung des arithmetischen Mittels auf die nähere halbe Zahl gebildet.	
<sup>2</sup> Liegt das arithmetische Mittel in der Mitte zweier halber Zahlen, so ist auf die nächste halbe Zahl aufzurunden.	

## Erläuterungen zu § 16 der Verordnung

Da der mathematisch-naturwissenschaftliche Kurs nicht mehr geführt werden soll, ist § 16 aufzuheben.

<b>§ 17</b> Validierung der Maturitätsnoten	
<p><sup>1</sup> Die Maturitätsnoten werden vorbehaltlich dem Vorgehen gemäss § 18 dieser Verordnung durch die Unterschrift der Examinatorinnen und Examinatoren sowie der Expertinnen und Experten validiert.</p>	<p><sup>1</sup> Die Maturitätsnoten werden <u>vorbehaltlich</u> dem Vorgehen gemäss § 18 dieser Verordnung durch die <u>Unterschrift der Examinatorinnen und Examinatoren</u> <u>Examinierenden</u> sowie der <u>die</u> Expertinnen und Experten validiert.</p>

## Erläuterungen zu § 17 der Verordnung

Heutzutage erfolgt die Validierung immer öfter nicht mehr per händischer Unterschrift, sondern durch digitale Formen. In § 17 sind deshalb die Hinweise auf die Unterschrift aufzuheben. Die weiteren Anpassungen sind redaktionelle Anpassungen.

<b>§ 18</b> Maturitätsprüfungskonferenz	
<p><sup>1</sup> An der Maturitätsprüfungskonferenz findet eine Aussprache über all jene Kandidatinnen und Kandidaten statt, deren Bestehen der Maturität in Frage gestellt ist.</p>	
<p><sup>2</sup> An der Maturitätsprüfungskonferenz nehmen unter dem Vorsitz der Prüfungsleitung mindestens die an den entsprechenden Prüfungen beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren, Expertinnen und Experten und eine Vertretung der Aufsichtskommission der Schule teil.</p>	<p><sup>2</sup> An der Maturitätsprüfungskonferenz nehmen unter dem Vorsitz der Prüfungsleitung mindestens die an den entsprechenden Prüfungen beteiligten <u>Examinatorinnen und Examinatoren, Expertinnen und Experten</u> <u>Examinierenden</u> und eine Vertretung der Aufsichtskommission der Schule teil.</p>
<p><sup>3</sup> An der Maturitätsprüfungskonferenz werden die Prüfungsleistungen der gefährdeten Schülerinnen und Schüler noch einmal gewürdigt und die Prüfungsnoten endgültig festgelegt. Der Entscheid über die Änderung einer Prüfungsnote liegt bei der entsprechenden Examinatorin oder dem entsprechenden Examinator sowie der entsprechenden Expertin oder dem entsprechenden Experten. Ist keine Einigung möglich, legt die Prüfungsleitung die Prüfungsnote endgültig fest.</p>	

## Erläuterungen zu § 18 der Verordnung

Abs. 2:

Analog zur entsprechenden Regelung für die Gymnasien in § 21 Abs. 2 MPV sollen auch bei den Maturitätskursen für Berufstätige die Expertinnen und Experten nicht mehr an der Maturitätsprüfungskonferenz teilnehmen müssen.

Beilage:

- Synopse